

Schreiben von Frau Anders, BM, an die Ausbildungspartner, 11.02.2021:

Sehr geehrte Ausbildungspartner,

die gestern getroffenen Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz ergeben für die aktuelle Organisation des Berufsschulunterrichtes an berufsbildenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums keine wesentlichen Änderungen.

Es gilt weiter, dass der Unterricht grundsätzlich in Fernlernform an den im Regelstundenplan vorgesehenen Berufsschultagen fortgesetzt wird. Die Auszubildenden haben ihren schulischen Lernaufgaben nachzukommen, auch wenn die Schulgebäude für den Präsenzunterricht der Auszubildenden geschlossen sind. Die Vorgaben für das Lernen im häuslichen und/oder betrieblichen Umfeld für Auszubildende ergeben sich aus dem Berufsbildungsgesetz und finden auch während der Zeit des Fernunterrichts Anwendung.

Erneut möchte ich die Möglichkeit herauszustellen, dass Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die über keine - für die Herausforderungen des Fernunterrichts - förderliche Lernumgebung verfügen (z.B. in dem nur eine unzureichende räumliche oder technische Infrastruktur zur Verfügung steht), die Gelegenheit haben, unter Wahrung von Hygiene- und Abstandsregeln in den Räumen der Schule ihr Fernlernen zu realisieren. Daneben besteht auch die Möglichkeit, sich für das Fernlernen ein digitales Endgerät vom Schulträger über die zuständige berufsbildende Schule zu leihen, um so die individuelle technische Situation zu verbessern.

Zur Sicherstellung einer optimalen Prüfungsvorbereitung und eines erfolgreichen Berufsschulabschlusszeugnisses für die Auszubildenden besteht für die berufsbildenden Schulen - wie in den vergangenen Wochen - die Möglichkeit, Abschlussklassen unter Einhaltung der Abstands- und sonstiger Hygieneregeln auch in Präsenz zu unterrichten. Dadurch, dass sich die berufsbildenden Schulen hinsichtlich ihrer Bildungsgänge, personellen Situation und auch räumlichen Gegebenheiten von Standort zu Standort unterscheiden, ist den Informationsseiten der Schulen zu entnehmen, ob Präsenzunterricht angeboten wird. Insofern die Schule ein solches Angebot realisieren kann, sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht in den ausgewiesenen Klassen am Berufsschultag in Präsenzform zu besuchen.

Ich gehe davon aus, dass sich weitere Informationen aus der vorgesehenen Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März 2021 ergeben. Bitte informieren Sie bislang die Ausbilderinnen und Ausbilder über den dargestellten Sachverhalt.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yvonne Anders